



ALLGEMEINES		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	Teilumstellung erlaubt (gleichzeitige konventionelle und ökologische Bewirtschaftung eines Betriebes)	Nur Gesamtbetriebsumstellung erlaubt (ausschließliche ökologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige). Kooperationen unter Betrieben sind möglich.
Umstellungszeitraum und Produktkennzeichnung	Mind. 12 Monate nach Umstellungsbeginn: Kennzeichnung der Ware als „erzeugt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Landbau (U-Ware)“. Bio-Kennzeichnung bei einjährigen Kulturen: Aussaat mind. 24 Monate nach Umstellungsbeginn. Bei mehrjährigen Kulturen: Ernte 36 Monate nach Umstellungsbeginn.	Umstellungsware kann in Kombination mit dem Hinweis „erzeugt im Rahmen der Umstellung auf ökologischen Landbau (U-Ware)“ mit dem Biokreis-Markenzeichen gekennzeichnet werden. Bio-Ware kann ohne Einschränkung mit dem Biokreis-Markenzeichen gekennzeichnet werden.
Soziale Standards	Nach gültigem Arbeitsrecht.	Nach gültigem Arbeitsrecht. Darüber hinaus können Biokreis-Betriebe nach den Biokreis-Richtlinien „regional & fair“ zertifiziert werden.
Kontrolle	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-Verordnung durch eine akkreditierte Kontrollstelle. Zusätzliche Stichprobenkontrolle möglich.	Mindestens einmal pro Jahr nach EU-Öko-Verordnung und nach Biokreis-Richtlinien durch eine akkreditierte Kontrollstelle. Auf tierhaltenden Betrieben umfasst die Verbandskontrolle zudem eine jährliche Tierwohlkontrolle . Zusätzliche Stichprobenkontrollen sind möglich. Die ökologische Wirtschaftsweise muss durch ein Hofschild kommuniziert werden (soziale Kontrolle).



ALLGEMEINES		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Biodiversität	Keine Regelung	Biokreis-Betriebe aus Landwirtschaft und Imkerei erfassen die Maßnahmen, die sie zur Förderung der Biodiversität an ihrem Betrieb durchführen. Als Grundlage zur Erfassung dient ein vom Biokreis bereitgestellter Maßnahmenkatalog. Die erhobenen Daten dienen zur Weiterentwicklung der Biodiversitätsstrategie des Biokreis.



DÜNGUNG		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Einsatz von Stickstoffdünger	Keine Begrenzung der Gesamtstickstoffdüngermenge. Nur der Eintrag von Stickstoff aus Wirtschaftsdünger (tierische Exkreme) ist auf max. 170 kg/ha begrenzt.	Begrenzung auf max. 112 kg Gesamtstickstoffdüngermenge pro ha/Jahr (Dünger aus eigener Tierhaltung und Zukaufsdünger). Regelungen in Gemüsebau und Weinbau abweichend.
Zukauf von Stickstoffdünger	Keine Begrenzung der Düngerkäufe (Bewirtschaftung auf Grundlage externen Düngereinfuhr möglich). Zukauf von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung ist erlaubt.	Begrenzung der Düngerkäufe auf maximal 40 kg Gesamtstickstoffdüngermenge pro ha/Jahr. Konventionelle Gülle, Jauche und Schweine- und Geflügelmist sind verboten.
Einsatz von organischen Handelsdüngern	Düngemittel wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind erlaubt.	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten. Komposte bedürfen einer vorherigen Prüfung (auf Schwermetalle, Fremdstoffe etc.) und Genehmigung.
Gärreste aus Biogasanlagen	Keine Einschränkungen.	Gärreste einer Biogasanlage dürfen nur dann als Dünger eingesetzt werden, wenn der Biokreis-Betrieb eigene Substrate in die Biogasanlage liefert. Gärreste aus Anlagen mit rein konventionellen Substraten sind ausgeschlossen.



TIERHALTUNG		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Maximaler Tierbestand	Zulässiger Viehbestand pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche: 230 Legehennen 580 Hähnchen 14 Mastschweine	Die Größe des Tierbestandes muss an die Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Maximal zulässige Tieranzahl pro ha: 140 Legehennen 280 Hähnchen 10 Mastschweine
Futterzukauf	100 % Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Für Rinder, Schafe und Pferde müssen mind. 60 % vom eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation stammen. Bei Schweinen und Geflügel können bis zu 70 % der Futtermittel zugekauft werden.	100 % Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden müssen mind. 60 % der Jahresration vom eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation stammen. Bei Schweinen und Geflügel müssen mind. 50 % der Jahresration vom eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation stammen.
Tierarzneimittel	Keine Einschränkungen	Die Verwendung von besonders problematischen Wirkstoffen bzw. Wirkstoffgruppen ist verboten oder nur eingeschränkt zulässig.
Kupieren von Körperteilen	Nicht erwünscht. Wenn ja, nur mit angemessener Schmerzausschaltung.	Bei allen Tierarten verboten . Bei Schafen (Schwänze) nur in Ausnahmefällen.



TIERHALTUNG: LEGEHENNEN UND MASTGEFLÜGEL		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Geflügelställe	Keine Begrenzung der Stalleinheiten pro Gebäude. Keine Beschränkung der Tierzahlen pro Betrieb.	Beschränkung der Stalleinheiten: Es dürfen maximal 2 Stalleinheiten in einem Gebäude untergebracht sein. Beschränkung der Tierzahlen pro Betrieb: Es dürfen maximal 12.000 Legehennen oder 19.200 Hähnchen oder 10.000 Puten pro Betrieb gehalten werden.
Legehennen: Volierenhaltung	Keine Regelung.	Zugelassen sind ausschließlich Bodenhaltungs- und Volierenhaltungssysteme mit Außenklimabereich bzw. zusätzlich überdachtem Außenbereich und Auslauf.
Legehennen: Hähne	Keine Vorgaben.	Um eine artgerechte Herdenstruktur zu ermöglichen, muss mindestens 1 Hahn je 150 Hennen eingestallt werden.
Legehennen: Körneranteil im Futter	Keine Vorgaben.	Um eine artgerechtes Futteraufnahmeverhalten zu ermöglichen, sollen den Legehennen mind. 10 % der Futterration als ganze Körner in der Einstreu vorgelegt werden.
Legehennen: Auslauf	Mind. 4 qm pro Legehenne. Angerechnet werden Flächen mit einer Auslaufentfernung bis max. 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung.	Mind. 4 qm pro Legehenne. Angerechnet werden Flächen mit einer Auslaufentfernung bis max. 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung.
Legehennen: männliche Küken	In-Ovo-Selektionsverfahren zur Identifikation und Aussortierung von männlichen Eiern erlaubt.	In-Ovo-Selektionsverfahren nicht zugelassen. Die ökologische Aufzucht der männlichen Küken ist verpflichtend.



TIERHALTUNG: KÜHE UND ANDERE WIEDERKÄUER		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Weidegang	Erwünscht, aber eine nationale Regelung fehlt.	Milch- und Mutterkühe sowie Rinder müssen während der Vegetationszeit Weidegang erhalten. Weidegang gilt als erfüllt, wenn die Tiere innerhalb der Vegetationszeit in der Regel täglich Weidegang haben. Dabei sind 120 Tage im Jahr mit tatsächlichem Weidezugang (in der Regel mehr als vier Stunden täglich) sowie 600 qm dauerhaft begrünte Weidefläche je Großvieheinheit als Mindestwerte anzusehen.
Grünfütterung	Keine Regelung. Silage-Fütterung ist das ganze Jahr über möglich.	Die Ganzjahresfütterung mit Silage ist verboten. Im Sommer muss Grünfutter angeboten werden.
Kuhtrainer	Keine Regelung	Kuhtrainer sind grundsätzlich verboten.



TIERHALTUNG: IMKEREI		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Allgemeines	Die gleichzeitige Haltung von Bio- und konventionellen Bienen ist erlaubt.	Der gesamte Betrieb muss auf ökologische Imkerei umgestellt werden.
Standort	Bevorzugung ökologischer und naturbelassener Flächen.	Über die EU-Regelung hinaus darf keine Pollengewinnung im Flugradius von konventionellen Flächen erfolgen; strenge Überprüfung der Bienenprodukte nach dem Richtwert des Bundesverband Naturkost (BNN).
Umstellung	1 Jahr; vollständiger Wachaustausch mit Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ist Pflicht.	1 Jahr, danach Wachsprobe mit breiter Analyse; Wachaustausch nur mit Qualität 1-Wachs aus deutscher Verbandsimkerei mit entsprechender Analyse (BNN-Berichtswert).
Wachs und Waben	Mittelwände aus ökologischer Bienenhaltung.	Ziel ist die Naturwabenimkerei; Mittelwände nur aus Qualität 1-Wachs deutscher Verbandsimkerei oder eigener Erzeugung; regelmäßige Wachsproben (mind. alle 3 Jahre) mit Analyse.
Fütterung	Futter aus ökologischem Anbau ausschließlich zur Überwinterung und Jungvolkbildung.	Futter aus ökologischem Anbau mit zugesetztem Honig ausschließlich zur Überwinterung und Jungvolkbildung.
Honig	Es gilt die Honigverordnung; Rückstandsuntersuchungen erfolgen nach deutschem Lebensmittelrecht.	Regelmäßige geregelte Honig-Analysen mit breitem und tiefem Spektrum, inkl. Untersuchung auf Glyphosat und Neonicotinoide. Orientierung an den strengen BNN-Grenzwerten.



PFLANZENBAU		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Saatgut	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut nicht erlaubt. Hybride und Züchtungstechnik sind nicht geregelt. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist erlaubt .	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist verboten. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist untersagt .
Leguminosen	Keine Regelung	Die Fruchtfolge muss einen ausreichenden Anteil an Leguminosen als Haupt- und Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. 20% der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen im Mittel von 5 Jahren ist verpflichtend.
Schadstoffe im Boden	Keine Regelung	Die Belastung des Bodens durch Schadstoffe aus der Umwelt und durch die vorherige Nutzung wird berücksichtigt. Der Biokreis ist je nach Vorbewirtschaftung berechtigt, Bodenuntersuchungen zu verlangen.
Einsatz Kupfer	max. 6 kg pro ha/Jahr	max. 3 kg pro ha/Jahr. Im Hopfenanbau max. 4 kg pro ha/Jahr
Verwendung von Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergarten, Gehölze, Baumschulen).	Torf ohne synthetische Zusätze nur für Gartenbauzwecke: zur Jungpflanzenanzucht (max. 80% Vol.) sowie als Topf- oder als Deckerde bei Champignonkulturen.
Beheizung von Gewächshäusern im Gemüsebau	Keine Regelung	Effiziente Wärmedämmung und energiesparende Heizsysteme werden gefordert. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigen Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5°C) gehalten werden. Ausgenommen sind die Anzucht von Jungpflanzen, Topfkräuterkultur und die Treiberei.



VERARBEITUNG		
	EU-Öko-Verordnung	Biokreis e.V.
Zusatzstoffe	53 Stoffe zugelassen.	31 Stoffe zugelassen.
Natriumnitrit	In begrenzten Mengen und mit Einschränkungen erlaubt.	0,4% bis 0,5% als Bestandteil von Nitritpökelsalz; Zugabe beschränkt auf 2% bei Rohwurst und 1% bei erhitzter Wurst.
Carrageen	erlaubt	verboten
Enzyme/Starterkulturen	Allgemein zugelassen, wenn GVO-frei.	Nur produktspezifisch zugelassen.
Nanomaterialien	keine Regelung	keine Verwendung von anthropogenen Nanomaterialien
Verpackung (Lebensmittel)	keine Regelung	Positivlisten in den produktspezifischen Richtlinien
Verarbeitung von Futtermitteln	Konventionelle und ökologische Futtermittel können in einer Anlage verarbeitet werden.	Bei der Verarbeitung von Futtermitteln wird eine räumliche Trennung von konventionellen und ökologischen Futtermitteln gefordert.